



Österreichischer Städtebund

30/SN-59/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird
(ZDG-Novelle 1996)

Wien, 13.9.1996
Schneider/Kr
C:Gesetz
Klappe 899 95
033/924/96

zu Zl. 95 024/616-IV/11/96/HA

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 -GE/19 16
Datum:	19. SEP. 1996
Verteilt	19-9-96 Lang

A. Olsch - Harant

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 31. Juli 1996,
Zl. 95 024/616-IV/11/96/HA, vom Bundesministerium für Inneres
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) geändert wird, gestattet sich
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird
(ZDG-Novelle 1996)

Wien, 13.9.1996
Schneider/Kr
C:Gesetz
Klappe 899 95
033/924/96

zu Zl. 95 024/616-IV/11/96/HA

An das
Bundesministerium für
Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 31. Juli 1996 übermittelten, im Be-
treff genannten Gesetzesentwurf, erlaubt sich der Österrei-
chische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich kann der ggst. Gesetzentwurf aufgrund der ent-
haltenen zahlreichen verwaltungsvereinfachenden Maßnahmen zu-
stimmend zur Kenntnis genommen werden.

Vorweg ist anzumerken, daß die Beibehaltung der geltenden
Aufschub- und Befreiungsregelung als wichtig empfunden wird.
Dies auch unter dem Gesichtspunkt, daß es von seiten des
Zivildienstpflichtigen trotz der neuen großzügigeren Erklä-
rungsfrist nicht gerechtfertigt erscheint, in eine zum jewei-
ligen Zeitpunkt von diesem zu absolvierende Ausbildung einzu-
greifen.

Zu § 23 c Z. 3:

Die Verpflichtung der Einrichtungen zur Bestellung eines Vertrauensarztes sollte - zwecks Verdeutlichung - gesetzlich verankert werden.

Zu § 37 f:

Die vom Bundesministerium für Inneres erwogene Schaffung einer Interessensvertretung der Zivildienstleistenden auf Landes- und Bundesebene erscheint mangels Bedarf als entbehrlich.

Zu § 39 Abs. 4:

Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Abwicklung der Überwachungs- bzw. Entscheidungskompetenzen der Bezirksverwaltungsbehörde sollte auch eine Normierung der Verpflichtung des Vorgesetzten zur unverzüglichen Übermittlung der vom Zivildienstler vorgelegten ärztlichen Bestätigungen an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

§ 39 Abs. 4 sollte daher lauten:

"Der Vorgesetzte ist verpflichtet, Beginn und Ende der Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich unter Vorlage sämtlicher vom Zivildienstler übermittelten ärztlichen Bescheinigungen jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Dienstleistende aufhält.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär